

AZ: IV -63-

**Mitteilung-Nr.: 0077/2003/MV**

=====

| Beratungsfolge                       | Termin     | Status | Behandlung    |
|--------------------------------------|------------|--------|---------------|
| Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss | 22.09.2004 | Ö      | Kenntnisnahme |

**Betreff:**

**Antrag zur Ausnahmegenehmigung einer  
wohnlichen Unterbringung der Klienten  
der Firma Salo GmbH in der  
Ausschusssitzung vom 19.08.2004 von  
Herrn Dr. Reith (FDP)**

**B e g r ü n d u n g :**

Das Grundstück der Firma Salo GmbH in der Oderstr. 57. liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 109 „Gebiet an der verlängerten Weserstr. südlich des Bebauungsplanes 107“. Der Bebauungsplan enthält keine Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch, die die planungsrechtliche Zulässigkeit einer wohnlichen Unterbringung in dem Betriebsgebäude ermöglichen könnte.

Die Genehmigung der Nutzungsänderung würde die Grundzüge der Planung für den Bebauungsplan Nr. 109 entscheidend berühren und eines der größten in Schleswig- Holstein noch verfügbaren Industriegebiete gefährden. Diese Flächen stellen einen wesentlichen positiven Standortfaktor der Stadt Neumünster mit sehr guter Straßenanbindung dar. Diese guten Rahmenbedingungen für die weitere gewerbliche Entwicklung der Stadt sollten nicht durch Einzelfall bezogene Entscheidungen gefährdet werden.

Auch der angebotene rechtswirksame Verzicht der Firma Salo GmbH auf Folgeforderungen gegenüber gewerblicher Betriebe wäre nach dem geltenden Gesetz rechtswidrig.

In den Vorgesprächen mit der Verwaltung wurde der Firma Salo GmbH sehr wohl andere konkrete Baugrundstücke in Baugebieten empfohlen, die eine gemeinsame Nutzung von Schulbetrieb und Wohnen zugelassen hätten.